

**Synopse zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen  
Richtergesetzes**

<b><u>Geltende Fassung</u></b>	<b><u>Geplante Neufassung</u></b>
<p align="center"><b>§ 31 DRiG-alt Versetzung im Interesse der Rechtspflege</b></p> <p>Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,</li> <li>2. in den einstweiligen Ruhestand oder</li> <li>3. in den Ruhestand</li> </ol> <p>versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.</p>	<p align="center"><b>§ 31 DRiG-alt Versetzung im Interesse der Rechtspflege</b></p> <p>Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,</li> <li>2. in den einstweiligen Ruhestand oder</li> <li>3. in den Ruhestand</li> </ol> <p>versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. <b>Verfahren nach Satz 1 bleiben von der Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens unberührt.</b></p>
<p align="center"><b>§ 44a DRiG-alt Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter</b></p> <p>(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder</li> <li>2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.</li> </ol> <p>(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung</p>	<p align="center"><b>§ 44a DRiG-neu Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter</b></p> <p><b>(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters darf nicht berufen werden, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.</b></p> <p><b>(2) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer</b></p>

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Geplante Neufassung</u>
<p>verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.</p>	<p>1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder</p> <p>2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes <b>in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGB. I S. 4129)</b> oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.</p> <p><b>(3)</b> Die für die Berufung zuständige Stelle <b>soll</b> zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen <b>der Absätze 1 und 2</b> nicht vorliegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 44b DRiG-alt</b> <b>Abberufung von ehrenamtlichen Richtern</b></p> <p>(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzurufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.</p> <p>(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44b DRiG-neu</b> <b>Abberufung von ehrenamtlichen Richtern</b></p> <p>(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzurufen, wenn in § 44a <b>Absatz 1 oder 2</b> bezeichnete Umstände bekannt werden, <b>wann immer diese eingetreten sind</b>.</p> <p>(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a <b>Absatz 1 oder 2</b> vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.</p>

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Geplante Neufassung</u>
<p>(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.</p>	<p>(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a <b>Absatz 1 oder 2</b> nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.</p>